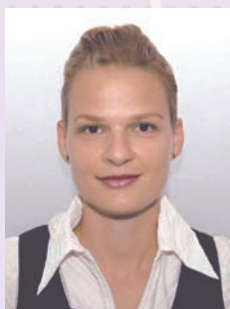


Autokonzerne sind gewöhnt, ihre eigenen Ansichten stets für richtig zu halten. Die von ihren Rechtsabteilungen ausgearbeiteten Verträge scheinen ihnen unfehlbar. Davon war auch BMW überzeugt – nicht jedoch der Oberste Gerichtshof. Der hat den deutschen Konzernjuristen „im Namen der Republik“ klar gemacht, wo in Österreich die Grenzen der Sittenwidrigkeit liegen.

Von Dr. Friedrich Knöbl

Der Hochmut vor dem Sündenfall

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ließ den OGH einen BMW-Leasingvertrag überprüfen (7Ob173/10g). Ursprünglich wollte man es mit einer Abmahnung bewenden lassen. Die BMW Austria Leasing GmbH weigerte sich jedoch, die eingeforderte Unterlassungserklärung abzugeben. Am 24. Mai 2007 gab es eine abschließende Verhandlung in der Konsu-



Dr. Beate Gelbmann freut sich über den juristischen Sieg im Sinn der Kunden.

Blau-weißes Sündenregister

Bei Durchblick der BMW-Leasingbedingungen stehen zahlreiche Gewährleistungsbeschränkungen ins Auge. Im Folgenden ein (nicht vollständiger) Auszug:

⚙ *Penibel wurde vermieden, dem Leasingnehmer konkrete Eigenschaften des Leasingobjektes zuzusichern.*

⚙ *Wurde das geleaste Auto – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von 14 Tagen übernommen, hatte BMW das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und 10 Prozent Stornogebühr zu kassieren.*

⚙ *Obwohl BMW dem Leasingkunden ein einwandfreies, mängelfreies Fahrzeug zu liefern hat, wurde diesem eine unzulässige Rümpflicht aufgehalst. Damit wurde laut OGH die erstmalige Verschaffungspflicht als „Kardinalpflicht des Leasinggebers“ verletzt. Die Haftung für die Erstübernahme liegt nämlich bei der Leasinggesellschaft und nicht beim Kunden.*

⚙ *Darüber hinaus wurden dem Verbraucher „gesetzwidrig die Kosten der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche“ aufgebürdet.*

⚙ *Unzulässigerweise wurde das Recht des Kunden auf Zurückbehaltung der Leasingraten eingeschränkt. Dieses Recht dient dem Kunden dazu, beim Lieferanten Druck bei der Ausübung seiner Gewährleistungsansprüche auszuüben.*



mentenschutzsektion des Sozialministeriums. Die BMW eingeräumte Nachfrist bis 15. Juni ließ man fruchtlos verstreichen, eine „Unterwerfung“ unter die Rechtsansicht des VKI komme nicht infrage. Darüber hinaus sei man sowieso bereit, bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gewisse Änderungen vorzunehmen.

„Intransparent und grob benachteiligend“

Das veranlasste die Konsumentenschützer, die Rechtswidrigkeit von 34 Vertragsklauseln einzuklagen. Sie seien intransparent, überraschend und den Vertragspartner grob benachteiligend. Das Match endete 32 : 2 zugunsten des VKI, wobei das Verfahren gezeigt hat, dass BMW grundsätzliche Erwägungen des Interessenausgleiches zwischen den Vertragspartnern bei der Vertragsgestaltung unberücksichtigt gelassen hat. Dazu der OGH: „Es ist durch nichts zu erkennen, dass die Beklagte die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens einsieht, geschweige denn, dass sie ihr Verhalten aufgeben wird.“ Das ist nicht verwunderlich: Echte Bayern wollen sich von Wien eben nichts vorschreiben lassen.

Zulasten der Händler

Die Systematik des Vertrages folgt der Devise: Die Guten ins Kröpfchen, die Schlechten ins Töpfchen. Alle Kosten und Risiken gehören dem BMW-Partner, alle Vorteile BMW. Eine einseitige Vertragsgestaltung, die mit den Grundsätzen des § 879 ABGB nicht in Einklang zu bringen ist: „Eine in Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beidseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt.“ Durch diese Bestimmung wurde ein eine „verdünnte Wil-

lensfreiheit“ berücksichtigendes System geschaffen. Sie wendet sich gegen das Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen durch den typischerweise überlegenen Partner bei Verwendung von AGB und Vertragsformblättern.

„Völlig neuer Rechtsrahmen“

Auch der OGH verweist auf diese „Ungleichgewichtslage“. Der mit den von BMW formulierten Geschäftsbedingungen konfrontierte Konsument sei „in seiner Willensbildung eingeengt, muss er sich doch zumeist den AGB fügen oder in Kauf nehmen, dass ihm der Verwender den Vertragsabschluss verweigert“. Diese Nichtigkeit gelte insbesondere, wenn sich für derartige „gröbliche Benachteiligung keine sachliche Rechtfertigung ergibt“.

Im Sinne des EU-Verbraucherschutzes sind übrigens alle Klauseln unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst wurden. Dieses Transparenzgebot wurde bisher nicht nur von BMW ignoriert. Auch einige andere Gesellschaften mussten deshalb in letzter Zeit ihre Leasingverträge etwas ausgewogener gestalten. „Wir haben damit einen „völlig neuen Rechtsrahmen für den Kfz-Leasingvertrag“, freut sich VKI-Juristin Dr. Beate Gelbmann. Ein Trend, der an den Kfz-Händlerverträgen – trotz der auch dort herrschenden „Ungleichgewichtslage“ – bedauerlicherweise spurlos vorbeigegangen ist.

Das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung – mit allen daran anknüpfenden negativen Folgen – war viel zu weit gefasst. Damit wurde dem „Verbraucher eine verschuldensunabhängige Haftung auferlegt“, die sittenwidrig ist.

Unzulässigerweise wurde der Kunde verpflichtet, die BMW-Wartungsvorschriften einzuhalten und jegliche Reparaturarbeiten am Leasingfahrzeug ausschließlich in einer autorisierten Markenwerkstätte durchführen zu lassen: „Soweit sich der Leasinggeber vorbehält, ausschließlich selbst Reparaturaufträge zu erteilen, benachteiligt dies den Leasingnehmer gröblich“, meint dazu der OGH.

Bei einem Verkehrsunfall wurde es in das alleinige Ermessen des Leasinggebers gestellt, „ob und in welchem Ausmaß Wertminderungen des Fahrzeuges gegen den Schädiger geltend gemacht werden.“ Gleichzeitig hatte diese Regelung die Folge, „den Leasingnehmer von der Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskodeckung abzuhalten.“

BMW räumte sich das Recht ein, die Einhaltung der Vertragspflichten des Leasingkunden jederzeit durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Zulässig ist dies aber nur, wenn Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen existieren. Darüber hinaus dürfen dem Kunden Sachverständigengebühren nicht unbeschränkt aufgehalst werden. Die AGB ermöglichten BMW aber die willkürliche Einsetzung von Sachverständigen auf Kosten der Kunden.

Mündliche Abweichungen vom schriftlichen Vertrag sollten trotz des klaren Verbotes einer derartigen Klausel unwirksam sein.

Bei einer nur kurzfristig verspäteten Kfz-Rückgabe darf BMW nicht eine ganze Monatsrate verrechnen. Ein derartiger pauschalierter Schadenersatz würde ein Verschulden des Kunden voraussetzen.

Die Restwertregelung wurde zulasten des Kunden formuliert. Verwertungsverluste am Ende des Leasingvertrages wurden zu 100 Prozent dem Kunden aufgebürdet, an Verwertungsgewinnen wurde dieser jedoch nur zu 75 Prozent beteiligt.

Darüber hinaus wollte BMW-Leasing auch für die Dauer einer vom Hersteller verschuldeten Unbenützbarkeit des Autos Leasingraten kassieren. Dazu der OGH: „Hat der Leasinggeber seine Verschaffungspflicht nicht erfüllt, kann er auch kein Entgelt fordern.“

Mit einer zweimonatigen Preisgleitklausel sollte der BMW-Kunde die Kosten allfälliger Preiserhöhungen bis zum Leasingbeginn tragen, ohne von zwischenzeitigen Preissenkungen zu profitieren.

Für das Leasingdepot war keine Verzinsung vorgesehen. Gleichzeitig wurde dem Kunden jegliche Aufrechnungsmöglichkeit mit diesem Depot – bis zur Endabrechnung – verboten.

Der Kunde sollte uneingeschränkt für alle „Nebenkosten“ aufkommen. Gleichzeitig sollten sämtliche Kundenzahlungen, unabhängig von deren Widmung, nach dem freien Ermessen von BMW für offene Forderungen verwendet werden können.

Das dem Kunden bei Vertragsende zustehende Recht der Aufrechnung und Zurückbehaltung des Fahrzeuges wurde rechtswidrig ausgeschlossen. Gleichzeitig räumte sich BMW für strittige Forderungen selbst ein Aufrechnungsrecht ein.

Die Verwertungspauschale von 509 Euro wurde als unzulässig erkannt – vor allem dann, wenn gar keine Verwertungskosten angefallen sind. Ein derartiges Körpergeld sei für den Kunden überraschend und gröblich benachteiligend.

Diese sind auch nicht verpflichtet, BMW jegliche „Änderung der wirtschaftlichen Lage“ zu melden. Darüber hinaus sind bei der Weitergabe von Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

BMW wurde nicht nur zur Unterlassung derartiger – und ähnlich formulierter Klauseln – verpflichtet, sondern auch zur Urteilsveröffentlichung. Den Kunden kann aber auch künftig nur empfohlen werden, die BMW-Leasingklauseln mit anderen Verträgen zu vergleichen und allenfalls zu einem unabhängigen Anbieter zu wechseln.